

12.5 Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO SH)

Die MBA Neumünster verfügt über einen umfassenden Brandschutz.

Neben baulichen Brandschutzvorkehrungen, wie Brandschutzabschnitten, -wänden und -türen gibt es ein Brandfrüherkennungssystem (Fa. Orgelmeister), dessen Infrarotkamera die Anlieferhalle der MBA abtastet. Sprühnebelanlagen im Bereich von Zerkleinerern und Förderbändern sorgen für das automatische und frühzeitige Löschen kleinerer Brände in der MBA und in der Brennstoffaufbereitung.

Die Berufsfeuerwehr Neumünster kommt regelmäßig zu Übungszwecken ins SWN-Wertstoffzentrum.

Explosionsgefährdete Bereiche gibt es in der MBA/BAA nicht.

Durch die Verlagerung von Sperrmüll und Gewerbeabfall in die Umschlaghalle, wenn das Material bis zum Ende des Arbeitstages nicht behandelt werden kann, hat sich die potentielle Brandlast deutlich verringert. Über Nacht und am Wochenende lagert weder Sperrmüll noch Gewerbeabfall in der Anlieferhalle der MBA.

Die Brandschutzordnung wurde im Oktober 2024 vom Brandschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit der externen Sicherheitsfachkraft, die auf Brandschutz spezialisiert ist, aktualisiert. Sie wurde von der Berufsfeuerwehr Neumünster durchgesehen und unterzeichnet. Die Brandschutzordnung (Teil A, B, C) findet sich im Anhang dieses Antrags..

Eine Übersicht der gültigen Versicherungspolizen finden sich im Anhang zu Kapitel 8.1.

Anlagen:

- Bestellung_Blaschke_2023.pdf
- Lehrgang_Blaschke.pdf
- Brandschutzordnung_2024_vollst_unterschrieben.pdf

Bestellung zum Brandschutzbeauftragten

Herrn Björn Blaschke, geboren am 05.11.1975, wohnhaft in 24537 Neumünster, Gerberstraße 22, wird von der MBA Neumünster GmbH für das SWN-Wertstoffzentrum Neumünster, Padenstedter Weg 1 in 24539 Neumünster, mit allen dazu gehörigen Anlagen ab dem 01.12.2023 zum Brandschutzbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben gehört es, insbesondere der

- Festlegung organisatorischer Brandschutzeinrichtungen
- Überprüfung der betrieblichen Brandschutzeinrichtungen
- Brandschutzunterweisungen
- Brandschutzschulungen
- Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Beratung in Fragen des Brandschutzes

Der Brandschutzbeauftragte ist der Geschäftsführung direkt unterstellt und berichtet auch an diese. Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

NMS, 27.11.2023

Ort, Datum



Bismarckstraße 51 • 24534 Neumünster
Tel. 04321/202 1232 • Fax 04321/202 1235
E-Mail: info@mba-nms.de



Unterschrift Geschäftsführung MBA

NMS, 27.11.2023

Ort, Datum



Unterschrift Brandschutzbeauftragter

Zertifikat



Alles im grünen Bereich.

Herr
Björn Blaschke

geboren am 05.11.1975

hat an der Veranstaltung

Brandschutzbeauftragter - Erstschulung (m/w/d)

der DEKRA Akademie GmbH in Neumünster vom 12.02.2024 bis 21.02.2024
teilgenommen.

Lerninhalte:

Brandschutzbeauftragter - Erstschulung (m/w/d) (UE: 64)

- Rechtliche Grundlagen und Brandlehre
- Baulicher, anlagentechnischer und organisatorischer Brandschutz
- Brand- und Explosionsgefahren besondere Brandrisiken
- Brandschutzmanagement
- Zusammenarbeit mit Behörden, Feuerwehren und Versicherern

Praxis (4 UE)

- Übungen mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen

Prüfung (4 UE)

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung

Neumünster, 21.02.2024

i.V. Caren Wölke

i.A. Julia Schmidt

Bewertungsstandards:

sehr gut	92% - 100%	ausreichend	50% - 66%
gut	81% - 91%	mangelhaft	30% - 49%
befriedigend	67% - 80%	ungenügend	0% - 29%

Brandschutzordnung für das SWN-Wertstoffzentrum

Stand: Oktober 2024

Brandschutzordnung SWN-Wertstoffzentrum

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Freigabe	4
Freigabe der Brandschutzordnung durch:	5
Brandschutzordnung Teil A.....	6
Brandschutzordnung Teil B.....	6
1. Brandverhütung.....	7
Rauchverbot.....	7
Verwendung brennbarer Stoffe.....	7
Geräte und Installationen.....	8
Abfallsammlung	8
2. Brand- und Rauchausbreitung	9
Brand- und Rauchabschnitte	9
Rauchabschlüsse	9
Rauchableitung	9
3. Flucht- und Rettungswege	10
4. Melde- und Löscheinrichtungen	12
5. Verhalten im Brandfall.....	14
6. Brand melden	15
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten	16
8. In Sicherheit bringen.....	17
9. Löschversuche unternehmen	18
10. Besondere Verhaltensregeln	18
Einsatzort freihalten	18
Foto- und Filmaufnahmen	18
Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096:2014-05.....	19
1. Einleitung	19
Allgemeines, Einleitung	19
2. Brandverhütung.....	20
Brandschutzunterweisung.....	20
Brennbare Gegenstände/Materialien	20
Elektrische Geräte.....	21

Einleitung und Freigabe

auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids für die MBA Neumünster vom 19.11.2003 wird diese Brandschutzordnung erlassen.

Die Brandschutzordnung ist eine verbindliche Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter des SWN-Wertstoffzentrums. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Firmengelände aufhalten. Dazu zählen auch Mitarbeitende von Fremdfirmen, Besucher*innen und Kund*innen.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Firmengelände aufhalten. Inhalt von Teil B der Brandschutzordnung sind die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und die Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieure).

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Sie enthält Regeln für die Brandverhütung, Anweisungen für das Verhalten der Mitarbeiter, Fremdarbeiter und Besucher beim Ausbruch eines Brandes sowie Erläuterungen über Einsatz der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen und –geräte.

Jeder Beschäftigte hat sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen. Diese Brandschutzordnung ist jährlich zu unterweisen.

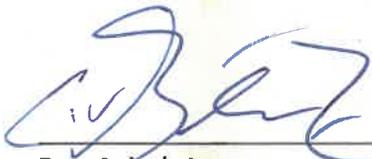
Jeder Vorgesetzte ist für die Einhaltung der Brandschutzordnung in dem ihm unterstellten Bereich verantwortlich.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096:2014-05 unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Belange des Brandschutzes erstellt und ist am 27.10.2024 mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt worden.

Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ältere Exemplare sind nicht mehr gültig und werden vom Brandschutzbeauftragten durch die aktuelle Version ersetzt.

Freigabe der Brandschutzordnung durch:



Betriebsleitung:

21.10.24

(Datum/Unterschrift)

28.10.24 Dornig

Betriebsrat:

(Datum/Unterschrift)

14.10.24 B

Brandschutzbeauftragter:

(Datum/Unterschrift)

27.10.2024 [Signature]

Brandschutzdienststelle:

(Datum/Unterschrift)

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen

Notruf 0-112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten

Fluchtweg folgen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen warten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Löschoecke benutzen

Brandschutzordnung Teil B

1. Brandverhütung

Alle Mitarbeitenden einschließlich der Beschäftigten von Fremdfirmen, die im Bereich der MBA tätig sind, sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Bei allen Tätigkeiten ist den Belangen der Brandverhütung Genüge zu tun. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Rauchverbot

Es ist zu beachten:

Auf dem gesamten Betriebsgelände, in den Produktionshallen, den verschiedenen Lagerbereichen, auf dem Deponiegelände und in den Fahrzeugkabinen besteht grundsätzlich Rauchverbot.

Dieses Rauchverbot ist strikt einzuhalten. Ausgenommen sind nur dafür ausgewiesene Bereiche (z.B. vor dem Sozialgebäude).

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Tätigkeiten mit offener Flamme im Bau- und Instandsetzungsbereich (Schweißen, Löten, Schneidbrennen, Flämmarbeiten usw.) **nach vorheriger Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) und Bereitstellung einer Brandsicherheitswache.**

Verwendung brennbarer Stoffe

Entzündliche Flüssigkeiten, Druckgase und andere Gefahrstoffe dürfen außerhalb des unmittelbaren Umgebungsbereichs (maximal die Menge des Tagesbedarfs) nur in den jeweils dafür vorgesehenen gekennzeichneten Gefahrstofflagerräumen aufbewahrt werden.

In allen Räumen und Bereichen, in denen mit leicht entzündlichen, explosiven oder sonstigen Gefahrstoffen umgegangen wird, ist das Hantieren mit offenem Feuer strengstens verboten. Auf dieses Verbot ist durch deutliche Verbotsschilder (ASR A 1.3) hinzuweisen.

Zum Arbeitsende sind alle Arbeits- und Aufenthaltsräume, die Wärmequellen, feuergefährliche Gegenstände, Gasanschlüsse und andere Gefahrenquellen enthalten, zu kontrollieren. Fenster und Türen sind zu schließen.

Geräte und Installationen

Ortsveränderliche Koch- und Heizgeräte dürfen von Beschäftigten, Besuchern und Fremdfirmen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Ausgenommen sind betrieblich bereitgestellte Geräte sowie notwendige Arbeitsgeräte für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten. Beim Betrieb dieser Geräte sind die einschlägigen Sicherheitshinweise der Hersteller genau zu beachten. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Gegenständen gewährleistet sein.

Elektrische Geräte sind während des Betriebs ausreichend zu überwachen und nach Gebrauch auszuschalten; ggf. ist der Netzstecker zu ziehen. Geräte mit Heizteil (z.B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher) sind auf nicht brennbaren, ausreichend wärmebeständigen Unterlagen, wie Keramikfliesen, aufzustellen.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort dem Abteilungsleiter zu melden. Bei Schmorgeruch sind sofort die Notausschalter zu betätigen oder die Netzstecker der betreffenden Geräte zu ziehen. Kann die Gefahr nicht sofort beseitigt werden, ist ohne Verzögerung die Feuerwehr zu alarmieren und Alarm auszulösen. Das Gerät oder die Anlage soweit möglich außer Betrieb nehmen (Notausschalter betätigen oder Netzstrom/Energieversorgung abschalten).

Defekte Geräte sind unverzüglich vom Netz zu trennen. Der Weiterbetrieb ist untersagt.

Brandschutz- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht durch Keile oder andere Vorrichtungen offengehalten werden.

Abfallsammlung

Leicht entzündliche Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien, Reinigungstücher, Lappen usw. dürfen nur in den dafür vorgehaltenen Abfallbehältnissen aus Metall entsorgt werden. In Produktions-, Lager- und Bürobereichen aufgestellte Abfallbehälter sind mindestens einmal täglich zu entleeren.

Größere Mengen brennbarer Abfallstoffe müssen direkt nach ihrem Anfallen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

In Rettungswegen dürfen keine brennbaren Gegenstände abgestellt werden. Die Bereitstellung von Paletten, Kartonagen, Kisten und sonstigen Gegenständen darf nicht in Rettungswegen oder vor Notausgängen erfolgen.

Alle Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind durch regelmäßige Begehungen zu überwachen, und Beanstandungen sind zu protokollieren.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchabschnitte

Die Betriebsgebäude sind horizontal in Brandabschnitte unterteilt, die mit Brandwänden und selbstschließenden Brandschutztoren voneinander abgetrennt sind. Räume mit besonderer Brandgefahr (Lagerräume, Technikräume, Werkstätten) sind mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie selbstschließenden, feuerhemmenden Brandschutztüren von anderen Bereichen abgetrennt.

Förderanlagen, die durch Brandwände hindurch gehen, sind mit Brandabschlussklappen versehen, die im Brandfall automatisch schließen.

Flure und Treppenträume sind mit feuerhemmenden, rauchdichten Türen in ihrem Verlauf in Rauchabschnitte unterteilt.

Rauchabschlüsse

Die größte Gefahr nach einer Brandentstehung in Gebäuden geht von der Entstehung großer Mengen toxischer Brandgase aus, die sich sehr schnell im Gebäude ausbreiten und die Flucht- und Rettungswege unpassierbar machen können.

Zur Verhinderung einer ungehinderten Rauchausbreitung über weite Bereiche der Betriebsgebäude und der damit verbundenen Gefährdung von Flucht- und Rettungswegen sind selbst schließende, rauchdichte Türen installiert.

Einige rauchdichten Türen und Feuerschutzabschlüsse im Betrieb sind mit Feststellanlagen offengehalten, die über Rauchmelder sicherstellen, dass die Türen beim Auftreten von Rauch oder Brandgasen selbsttätig schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel oder Tore keine Gegenstände – **auch nicht kurzfristig** – abgestellt werden, damit der automatische und vollständige Schließvorgang der Türen und Tore sichergestellt wird.

Brandschutztüren, die nicht mit einer automatischen Feststellanlage ausgerüstet sind, müssen stets sorgfältig geschlossen werden. Dementsprechend dürfen diese Türen zu keiner Zeit – auch nicht ausnahmsweise – mit Holzkeilen und ähnlichen Gegenständen offen gehalten werden.



Rauchableitung

Rauchabzugsvorrichtungen dienen dazu, dass im Brandfall eingedrungener Brandrauch wirksam abgeführt werden kann. Dabei kann es sich um Fenster oder Türen in

Treppenhäusern oder Rauchabzugsklappen/Ventilatoren in den Dächern der Produktionsräume handeln.

In den Produktionsgebäuden der MBA sind Rauchabzüge zur Rauchableitung vorhanden, die insbesondere der Rauch- und Wärmeentlastung und der Verhinderung einer Durchzündung der Rauchgase (flash-over) dienen und der Feuerwehr die Möglichkeit zur Durchführung eines Innenangriffs zur wirksamen Brandbekämpfung sicherstellen sollen.

Die Bedienstellen dieser Rauchabzüge befinden sich in den Treppenhäusern der MBA und BAA im Erdgeschoss. An den Auslösestellen der Rauchabzüge muss erkennbar sein, ob diese offen oder geschlossen sind.

- **Alle automatischen Brandschutzeinrichtungen schließen bei Feueralarm, bei Auslösung über die Hand-Druckknopf Feuermelder und bei Feueralarm über die Brandmeldeanlage.**



- Die Förderbänder, Maschinen und Lüftungsanlagen schalten sich ab.
- Brandschutzgitter schließen automatisch.
- Rolltore werden vom Personal nach Anweisung geöffnet zur Frischluftzufuhr.
- Die Zwangsluftzuführungen in den Hallen dürfen nicht verschlossen werden, damit frische Luft nachströmen kann.

Rauchgasabzüge und Rauchgasklappen werden von der Instandsetzung über Auslösedruckknöpfe und Hebel in den Treppenhauseingangsbereichen der MBA und BAA geöffnet oder eingeschaltet.

Müssen Brandwände für Installationsarbeiten durchbrochen werden, so sind die Zwischenräume zwischen Brandwand und Leitungen und Rohre unverzüglich durch Fachkundige mit bauamtlich zugelassen Mitteln zu schließen.

Fest eingebaute Brandschutzklappen und Durchführungen dürfen in ihrer Funktion nicht behindert werden.

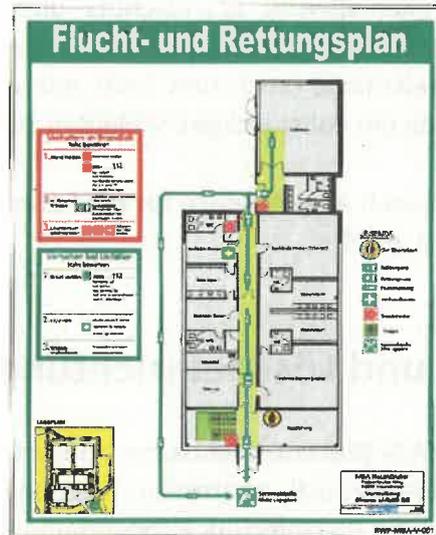
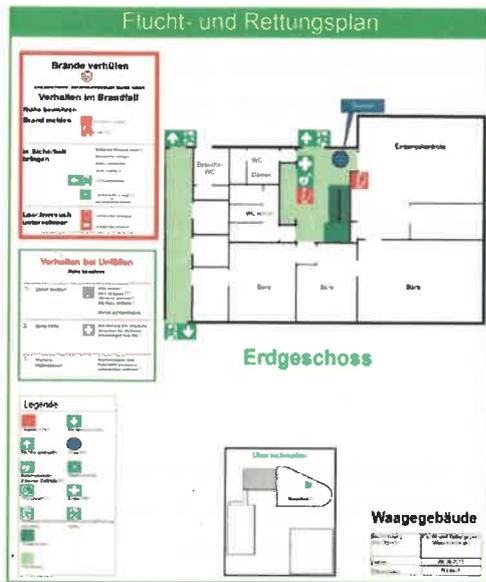
Flucht- nun Rettungswege sind frei von brennbaren Stoffen zuhalten.

3. Flucht- und Rettungswege

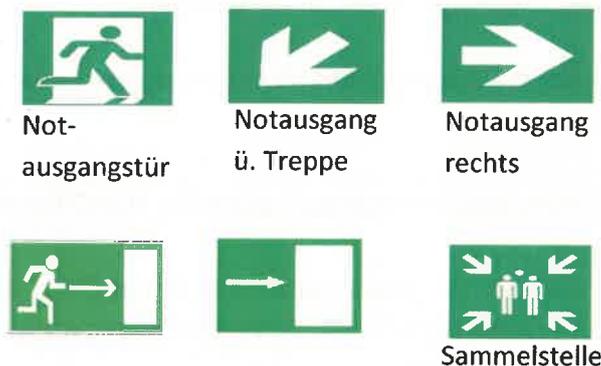
Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.



Alle Sicherheitsschilder sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und oder zugestellt werden.



Die Fluchtwege in den Gebäuden sind gekennzeichnete Wege, Flure, Treppenträume und Notausstiege. Die Flucht und Rettungswege sind, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt, gekennzeichnet:



In einigen Bereichen sind Brandschutztüren eingebaut, die durch Magnete offengehalten und im Brandfalle automatisch geschlossen werden. Diese Brandschutztüren können im geschlossenen Zustand jederzeit von Hand geöffnet werden.

Fluchttüren, die zur Betriebszeit gesichert werden, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen (IfBT-) Verriegelungsanlagen ausgestattet, die sich bei Stromausfall, durch Notauslösung und mit einem Schlüsselschalter öffnen lassen. Die manuelle Notauslösung kann ein örtliches Signal und/oder einen Fernalarm auslösen.

Die horizontalen Flucht- und Rettungswege (notwendige Flure, Hauptgänge) führen zu notwendigen Treppenträumen oder über Fluchttüren direkt ins Freie oder in andere Brandabschnitte.

Diese notwendigen Flure, Hauptgänge und Treppen sind von störenden Gegenständen freizuhalten. Die Fluchtwegbreite darf nicht beeinträchtigt werden. Die Rauchschutztüren dürfen nicht mit Holzkeilen oder sonstigen Gegenständen offengehalten werden.

Zugelassene Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchschutztüren müssen diese beim Auftreten von Rauch selbsttätig schließen. Mit einem Auslöseschalter im Bereich der Tür lässt sich die Feststellanlage (auch zum Test) manuell auslösen und sie stellt über eine Schließfolgeregelung ein vollständiges Schließen sicher.

Rettungswege sind auch Angriffswege für die Feuerwehr und müssen aus diesem Grund ständig freigehalten werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäude des SWN-Wertstoffzentrums sind mit Brandmeldeanlagen (BMA) versehen, die bei Auftreten von Brandrauch, anormalen Temperaturen und bei manueller Auslösung eines Druckknopfmelders die Alarmierung auslösen und den Alarm unmittelbar an die Alarmzentrale der Leitstelle weiterleiten. Alle Meldungen der Handfeuermelder (Druckknopfmelder) oder Brandmelder werden dort weiterbearbeitet.

Die Standorte der nächsten Druckknopffeuermelder sind im Flucht- und Rettungsplan dargestellt. Jeder Mitarbeiter hat sich mit den Standorten dieser Melder vertraut zu machen, um im Notfall ohne Verzögerung Alarm auslösen zu können.

Durch Handfeuermelder oder die Brandmeldeanlage ausgelöste Feueralarme werden direkt zur Leitstelle durchgeleitet.

Alle Meldeeinrichtungen müssen ständig funktionsfähig sein.

Sollte in Ausnahmefällen, wie z. B. bei Heißenarbeiten, ein Brand-/Rauchmelder abgeschaltet werden, so ist seine Funktionsbereitschaft nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder herzustellen und zu überprüfen.

Innerbetrieblich kann jederzeit das **Notfalltelefon 4455**, Standort in der Leitwarte MBA, angerufen werden. Die Meldung wird dort sofort weiterbearbeitet.

Der Notruf zur Feuerwehr kann zusätzlich direkt über Telefon (**Notruf (0)112**) erfolgen. Telefonisch können zudem nähere Angaben gemacht werden, die der hilfeleistenden Stelle wertvolle Informationen für den Einsatz geben.

Bei Auslösung eines Feueralarms ertönt ein lautes akustisches Alarmsignal. Durch diesen Alarm werden alle in den betroffenen Bereichen anwesenden Personen alarmiert. Diese haben unverzüglich ihre Arbeitsbereiche zu verlassen und die gekennzeichneten Sammelstellen aufzusuchen.

Bei allen folgenden Maßnahmen gilt grundsätzlich das Prinzip „Eigenschutz vor Personenrettung vor Brandbekämpfung“.

Bei Alarm sind die Flucht-, Rettungs-, Abschaltungs-, Sicherungs-, Leitungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen entsprechend der Brandschutzordnung Teil B und C durchzuführen.

Alle im Gebäude vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen und -geräte stehen den Mitarbeitern zur Selbsthilfe (z. B. bei der Bekämpfung eines Entstehungsbrandes) zur Verfügung.

Mit allen in den Anlagen vorhandenen Feuerlöschern können alle auftretenden Entstehungsbrände gelöscht werden.

Im Bereich der Zerkleinerer in der MBA und in der BAA-Inputhalle können Brände über eine Sprühflutanlage gelöscht werden.

Des Weiteren werden mobile Feuerlöschanlagen bereitgestellt.

Im Bereich von Hochspannungsanlagen, bei brennbaren Flüssigkeiten und bei Metallbränden darf das Löschmittel Wasser nicht eingesetzt werden. In diesen Bereichen werden spezielle Löscher (z.B. CO²) bereitgestellt.

Feuerlöscheinrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten, dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Benutzte Feuerlöscher oder Feuerlöscher, deren Plomben beschädigt sind, müssen unverzüglich zur Überprüfung gegeben und gegen intakte Feuerlöscher ausgetauscht werden.

Wird das Fehlen eines Feuerlöschers oder die Beschädigung einer Löscheinrichtung bemerkt, so sind die Vorgesetzten oder deren Vertreter*innen sowie die für den Brandschutz beauftragte Person unverzüglich zu informieren.

Die Gebäude sind entsprechend den Erfordernissen ausreichend mit Handfeuerlöschern und zum Teil mit fahrbaren Feuerlöschern ausgestattet. Die Löscheinrichtungen sind mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet.



Feuerlöscher



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung

Alle Beschäftigten der Betriebe haben die Pflicht, sich im Umfeld ihres Arbeitsplatzes über die Standorte der Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen und deren Handhabung zu informieren.

Feuermelder, Feuerlöscher und andere Brandschutz-, Selbsthilfe- und Erste-Hilfe-Materialien müssen stets funktionsbereit und frei zugänglich gehalten werden.

Bedienungshinweise



5. Verhalten im Brandfall

Unüberlegtes Handeln kann im Brandfall zu Fehlverhalten und Panikreaktionen führen. Deshalb bedürfen die nachfolgenden Hinweise über das richtige Verhalten im Notfall besonderer Beachtung.

- Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Jeden Brand sofort melden
- **Anschließend** Erstmaßnahmen einleiten
(Personenrettung, Erste Hilfe, Brandbekämpfung)

Bei Ausbruch eines Brandes bzw. bei der Wahrnehmung von Qualm oder Brandgeruch ist unverzüglich die Feuerwehr über den nächstgelegenen Feuermelder der Brandmeldeanlage zu alarmieren.

Die MBA-Warte (Tel. 4455) ist unverzüglich unter genauer Angabe des Ortes (Gebäude, Stockwerk, Abteilung, Bereich) über den Brand zu informieren. Erst danach sind die Erst- oder Selbsthilfemaßnahmen einzuleiten.

Über einen amtsberechtigten Fernsprechapparat kann der Notruf (0)112 mit näheren Angaben zusätzlich telefonisch erfolgen.

Die MBA-Warte veranlasst – entsprechend dem Alarmplan – die weitere Information der zuständigen Personen (z. B. Betriebsleitung, Brandschutzbeauftragter, Haustechniker), koordiniert die Alarmierung und stellt die Information der Brandschutzhelfer*innen sicher.

Alle Brand- oder Explosionsmeldungen verpflichten die MBA-Warte ohne weitere Prüfung zur sofortigen Alarmierung der Feuerwehr.

Parallel werden durch die Leitstelle bei Bedarf der Rettungsdienst, der Notarzt und die Polizei alarmiert.

Die Warte / Wachdienst des Betriebs bleibt besetzt, solange für diesen Bereich keine unmittelbare Gefahr besteht. Bei Gefahr ist unter Mitnahme des Alarmplans, der Telefonverzeichnisse, der Notizen und Organisationsunterlagen schnellstmöglich an einem anderen, sicher gelegenen, amtsberechtigten Fernsprechanschluss eine behelfsmäßige Telefonvermittlung einzurichten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung für die Brandbekämpfung. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zu informieren über

- Anzahl und den vermutlichen Aufenthaltsort gefährdeter Personen,
- Lage und Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle,
- die Standorte explosiver, feuergefährlicher, radioaktiver oder infektiöser Gefahrenquellen,
- besonders zu schützende Räume,
- sonstige Besonderheiten (z. B. Rauchabzüge, Energieschalter, Gasschieber, bereitgestellte Sonderlöschmittel).

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr finden alle Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsetzleitung statt. In enger Zusammenarbeit und Absprache zwischen dem Betriebsleiter und der Feuerwehr werden bei Bedarf haustechnische Anlagen und Energieversorgungsleitungen abgestellt bzw. für einen provisorischen Betrieb bereitgehalten. Auf Anweisung der Feuerwehr werden alle elektrischen Anlagen im betroffenen Gebäude oder Bereich abgestellt, die nicht zur Menschenrettung und Brandbekämpfung erforderlich sind.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Sobald die akustische Signaleinrichtung der Alarmierungsanlage ertönt, ist die Tätigkeit unverzüglich zu unterbrechen und die Räumung der Abteilung (Bereich, Halle) ist vorzubereiten. Die Abteilungsleiter erkundigen sich unverzüglich bei der MBA-Warte über die Art des Gefahrenereignisses, die Gefahrenstelle und den unmittelbaren Gefahrenbereich. Alle Mitarbeiter aus dem Gefahrenbereich werden durch den Feueralarm aufgefordert, das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden. Den Anweisungen der Einsatzleitung zur Gebäuderäumung ist unverzüglich Folge zu leisten.

9. Löschversuche unternehmen

Nachdem die Brandmeldung an die Leitstelle erfolgt ist, der Alarm ausgelöst wurde und alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht und versorgt sind, können – soweit dies ohne Selbstgefährdung durch Feuer und giftigen Brandrauch möglich ist – eigene Löschversuche im Rahmen der Selbsthilfe unternommen werden. Die Brandbekämpfung erfolgt mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, mobile Einrichtungen, Sprühflutanalgen, Schaumwerfer).

**Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen!
Brandrauch kann schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.**

- **Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglaufen lassen,**
Brennende Person

- Mit dem Löschmittelstrahl eines ABC-Feuerlöschers oder
- einem Schaum- / Wasserlöscher vollständig ablöschen.

Mit einem Feuerlöscher wird ein einfacher und wirksamer Löscherfolg erzielt. Dabei sollte vermieden werden, direkt in das Gesicht (Augen und Atemwege) zu zielen. Der Gebrauch eines Wasserlöschers hat den Vorteil, dass Brandwunden beim Löschen gekühlt werden.

**Menschenrettung hat immer Vorrang vor anderen
Brandbekämpfungsmaßnahmen oder der Bergung von Sachgütern.**

10. Besondere Verhaltensregeln

Einsatzort freihalten

Grundsätzlich haben sich keine Personen, die nicht der Brandbekämpfung, Personensicherung, Erster Hilfe oder sonstigen Aufgaben betraut sind, im Bereich des Einsatzortes aufzuhalten. Bis zur weiteren Klärung oder neuen Anweisungen haben sich alle Personen im Bereich des Sammelplatzes aufzuhalten

Foto- und Filmaufnahmen

Es ist strengstens untersagt, Bilder oder Filme vom Einsatzort, beteiligten Personen oder Verletzten zu machen und für private oder gewerbliche Nutzung zu veröffentlichen, auf Social-Media-Plattformen einzustellen oder an andere Medien zu veräußern.

Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096:2014-05

1. Einleitung

Allgemeines, Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C beschreibt die Aufgaben der Beschäftigten, denen über ihre allgemeinen Dienstpflichten hinaus von der Betriebsleitung besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Sie gilt insbesondere für den Brandschutzbeauftragten und die Brandschutzhelfer*innen als Dienstanweisung sowie als Leitfaden für die besonderen Aufgaben der Brandverhütung und zum richtigen Verhalten bei Bränden, Explosionen, Bombendrohungen und sonstigen Notfallsituationen.

Die Brandschutzordnung Teil C umfasst grundsätzliche und spezielle Regeln für die

- **Brandverhütung,**
- **Überwachung der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen,**
- **Überwachung feuergefährlicher Arbeiten,**
- **Durchführung von Brandschutzunterweisungen der Beschäftigten,**
- **Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen bei der Gebäuderäumung, Menschenrettung, Nachkontrolle und Brandbekämpfung sowie**
- **Einweisung und Zusammenarbeit mit den externen Einsatzkräften.**

Die Betriebsleitung ist für die Organisation eines wirkungsvollen Brandschutzes verantwortlich. Sie unterstützt daher alle Maßnahmen des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzhelfer*innen, um einen Brandschaden zu verhindern, die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig zu erhalten und die Vorbereitung von Flucht- und Rettungsmaßnahmen sicherzustellen.

Sie sorgt für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzhelfer*innen, stellt die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung und beachtet das Benachteiligungsverbot dieser Beschäftigten.

Der Brandschutzbeauftragte und alle Brandschutzhelfer*innen sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln, sie gilt als besondere Arbeits- und Dienstanweisung.

Alle Beschäftigten sind zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung verpflichtet.

2. Brandverhütung

Brandschutzunterweisung

Die Vorsorgemaßnahmen zur Brandverhütung sind durch regelmäßige, wiederkehrende Kontrollen in allen Betriebsbereichen zu überprüfen. Die Beanstandungen sind vom Brandschutzbeauftragten in Form einer Niederschrift der Betriebsleitung zu melden.

Die Brandschutzhelfer*innen müssen mindestens alle 3 – 5 Jahre mit

- den Gefahrenstellen des Betriebs,
 - der Funktion und Handhabung der Handfeuerlöcher, Erste-Hilfe-Ausrüstung und der anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen
- vertraut gemacht werden. Auf die Sicherheitsvorkehrungen beim Ablöschen entzündlicher Flüssigkeiten, von Fett- oder Leichtmetallbränden oder im Bereich von Starkstromanlagen ist im Rahmen der regelmäßigen Selbsthilfes Schulung hinzuweisen.

Die Termine, Themen und Teilnehmerlisten der Brandschutzunterweisungen werden dokumentiert. Die Brandschutzhelfer*innen und sonstige Mitarbeiter*innen erhalten die Termine rechtzeitig.

Mit der Leitstelle, der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle und dem Schadenversicherer sollte auf fachlicher Ebene eine gute Zusammenarbeit gepflegt werden. Im Rahmen der Objektkunde sollen mit der Feuerwehr geeignete Einsatzübungen durchgeführt werden.

Brennbare Gegenstände/Materialien

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen, Teelichter, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Betrieb verboten.

Bei der Verwendung und Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände oder Materialien ist darauf zu achten, dass die Personen, die damit umgehen, die einschlägigen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen kennen und einhalten. So ist die Einhaltung der Feuer- und Rauchverbote sowie das Bereithalten von Feuerlöschern in diesen Bereichen eine ständige Pflicht.

Mitarbeitende, die mit leicht entzündlichen Gegenständen und Materialien (z. B. leichtentzündlichen Gefahrstoffen) arbeiten, werden regelmäßig zum Gebrauch und zu den einschlägigen Brandschutzbestimmungen unterwiesen. Auf Verstöße ist sofort hinzuweisen und bei Uneinsichtigkeit die Betriebsleitung zu informieren. Im Gefahrenfall ist die Tätigkeit sofort einzustellen.

Brennbare Gegenstände und Materialien dürfen nicht in Treppenträumen, in Fluren oder in sonstigen Flucht- und Rettungswegen abgestellt oder gelagert werden. Der Brandschutzbeauftragte überprüft bei regelmäßigen Kontrollgängen die Freihaltung und beanstandet entsprechende Mängel sofort.

Leicht entzündliche Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür bereitgehaltenen Abfallbehältnisse aus Metall entsorgt werden. Es ist zu regeln, dass diese Behältnisse mindestens einmal täglich entleert werden. Größere Mengen brennbarer Abfallstoffe müssen sofort nach ihrem Anfallen in einen Abfalllagerraum gebracht, dort gesammelt und zur baldigen Entsorgung bereitgestellt werden.

Entzündliche Materialien und Stoffe sind in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufzubewahren. Der Deckel ist immer geschlossen zu halten. Mitarbeitende (auch von Fremdfirmen), die in Bereichen arbeiten, in denen ölgetränkte Lappen, Putzwolle und Reinigungstücher anfallen, werden über die Selbstentzündungsgefahr und die Verwendung der bereitgestellten Sammelbehälter aufgeklärt.

Die Brandschutzhelfer*innen unterstützen den Brandschutzbeauftragten in ihrem Tätigkeitsumfeld bei der Aufklärung.

Elektrische Geräte

Aus dem privaten Bereich dürfen keine elektrischen Geräte mitgebracht und im SWN-Wertstoffzentrum betrieben werden. Alle elektrischen Wärmegeräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen und nach Gebrauch abzuschalten; ggf. ist der Netzstecker herauszuziehen. Beim Betrieb von Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Schutzabstand (i. d. R. mindestens 0,4 bis 1,0 m) zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein. Elektrogeräte mit Heizteil (z. B. Kaffeemaschinen) sind ausschließlich auf nicht brennbaren Unterlagen zu betreiben.

Werden bei Kontrollen Mängel und/oder brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten festgestellt, sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und die fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

Bei Schmorgeruch sind sofort die Netzausschalter zu betätigen oder die Netzstecker der betreffenden Geräte zu ziehen. Bei Gasgeruch sofort den Haupthahn sperren. Kann die Gefahr nicht sofort beseitigt werden, ist ohne Verzögerung die Feuerwehr zu alarmieren und Alarm auszulösen.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten (Heißenarbeiten wie z. B. Schweiß-, Schneidbrenn-, Löt- oder Flämmarbeiten, Trennschleifen, Auftauarbeiten und Aufheiz- bzw. Trockenarbeiten mit offener Flamme, Strahlungswärme oder Heißluft) dürfen nicht ohne vorher ordnungsgemäß unterschriebenen Erlaubnisschein begonnen und durchgeführt werden.

Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten wird vom Leiter der Instandhaltung oder seiner Vertretung ausgestellt, nachdem er die mit diesen Arbeiten Beschäftigten über die einschlägigen Brandschutzbestimmungen informiert und die zur sicheren Brandverhütung notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt hat.



Erlaubnisschein

für brandgefährliche Tätigkeiten im SWN-Wertstoffzentrum
Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen und
versandte Verfahren

Auftragnehmer	
Auftraggeber	
Arbeitsort/-stelle	
Arbeitsauftrag	
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Wärmen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammschneiden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
Zeitraum	von Datum: Uhrzeit: bis Datum: Uhrzeit:
Maßnahmen zur Beseitigung der Brand-/Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen von Verkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigung von Explosionsgefahr <input type="checkbox"/> Abdichten von Fugen, Öffnungen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände <input type="checkbox"/> Entfernung sämtlicher brennbarer Gegenstände, Stoffe und Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Arbeitsstelle abgesperrt <input type="checkbox"/> Ventilator angebracht
Löschgerät, Löschmittel	Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO2 <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum vorhanden + <input type="checkbox"/> Wasserschlauch bereitgestellt und angeschlossen <input type="checkbox"/> Gefüllte Wassereimer
Brandwache	Name:
Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: Telefons: Feuerwehr: 112
Erlaubnis	Die Arbeiten dürfen durchgeführt werden, wenn die angegebenen Sicherheitsmaßnahmen und die Unfallverhütungsvorschriften (Betriebssicherheitsverordnung, Brandschutzordnung) eingehalten werden. Die Arbeiten sind einzustellen bei Feueralarm oder Anordnung.
Datum:	Unterschrift des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten: Unterschrift des Ausführenden:

Bevor die Arbeiten begonnen werden, ist der Arbeitsbereich großflächig in mindestens 10 m Abstand auf das Vorhandensein brennbarer Materialien, Gegenstände oder Baustoffe zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Vorhandene Gegenstände sind zu entfernen oder durch Abdecken mit nicht brennbaren Abdeckungen oder Nasshalten zu schützen. Insbesondere auf Bauwerksfugen und Installationsöffnungen sowie auf verdeckt eingebaute brennbare Dämmstoffe ist besonderes Augenmerk zu richten.

Vor Beginn der Arbeiten muss kontrolliert werden, ob mindestens ein ABC-Feuerlöscher nach EN 3 mit 15 Löschmitteleinheiten (55 A 233 B) vorhanden sind. Vor und nach den Arbeiten sind die Arbeitsgeräte auf schadhafte Stellen zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht verwendet werden und sind vor Gebrauch ordnungsgemäß instand zu setzen.

Bei feuergefährlichen Arbeiten, insbesondere in Bereichen mit leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Stoffen, ist in jedem Fall eine Brandwache durch entsprechend ausgebildete Brandschutz Helfer*innen zu stellen. Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten müssen der Arbeitsbereich und dessen Umgebung genauestens auf Glimmspuren

oder Brandgeruch kontrolliert werden. Fenster und Türen sind zu schließen. In Zeitabständen von jeweils maximal 20 Minuten sind mindestens drei Nachkontrollen durchzuführen.

Während der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten sind die betroffenen Linien mit automatischen Brandmeldern zur Vermeidung von Falschalarm außer Betrieb zu nehmen und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuschalten. Die Ab- und Scharfschaltung sind der Feuerwehr und dem Schadenversicherer mitzuteilen (Gefahrenerhöhung/Ersatzmaßnahmen).

Andere feuer- oder explosionsgefährdete Betriebsbereiche sind durch regelmäßige Kontrollen des Brandschutzbeauftragten zu überwachen, und die Beseitigung von Gefahrenquellen ist unverzüglich zu veranlassen.

3. Meldung und Alarmierungsablauf

Durch Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgte eine unmittelbare Alarmierung der Leitstelle. Grundsätzlich verpflichten alle Brand- oder Explosionsmeldungen die Warte / den Wachdienst, ohne jegliche weitere Prüfung zur Weitermeldung an die Feuerwehr. Die Warte / der Wachdienst ist unverzüglich über jeden Brand unter genauer Angabe des Ortes zu informieren.

Diese Informationen benötigt die Leitstelle (0)112:

- **Wer meldet?**
Name des Meldenden

- **Wo ist es passiert?**
(Gebäude/Abteilung/Stockwerk)

- **Was ist passiert?**
Schilderung der Lage und des Umfangs des Schadenereignisses. Sind Menschen in Gefahr?

Nach der Alarmierung der Leitstelle und der Auslösung des Alarms sind durch die MBA-Warte bzw. den Wachdienst unverzüglich folgende Stellen zu benachrichtigen:

Berufsgenossenschaft
 BG ETEM
 Energie Textil Elektro
 Medienerzeugnisse
 Mittel-Nr.: 402 230 98

Alarmplan



**Unfall
 Feuer
 (0)112**

Notruftelefon Wertstoffzentrum

-4455

Wo ist was passiert? Wer meldet?

Anlagenfahrer/Produktionsleiter informiert Folgende:

Funktion	Name	Telefon
Betriebsleitung	Wolfgang Bublitz	-1233 (0151/42 10 44 87)
Produktionsleitung	Mario Engeborg	-8360
	Stefan Falkowski	-8360
Leiter Instandsetzung	Michael Braun	-8418
Strahlenschutzbeauftragter		0171/89 86 825
Geschäftsführung	Tim Mütze	-1239 (0151/16 88 92 55)
Elektrofachkraft	Viktor Pahl	-1241 oder -8351
Sicherheitsfachkraft	Michael Carlsen	04555/1314
		0151/17 86 63 28
Verkehrsleiter	Jörg Rung	-1234 (0171/89 86 986)
Brandschutzbeauftragter	Björn Blaschke	0160/90 29 62 16
Pressesprecherin	Saskia Ullrich	-213 (0175/24 35 242)

Sofortmaßnahmen / Verbandkasten

Ersthelfer*innen:

Jens Donath, Jens Gottschalt, Marcel Kreuzig, Andreas Lundt, Hans Gerald Maaß, Mike Mackowiak, Thomas Rowold, Angelika Schiffer, Justin Skiba, Silke Stuhlmacher, Jim Hendrik Watermann

**Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen –
 Strom abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten**

Stand: 9/2024

Weitere Funktionsträger werden nach Maßgabe der betrieblichen Einsatzleitung benachrichtigt. Die Telefonzentrale bleibt besetzt, solange für diesen Bereich selbst keine unmittelbare Gefahr besteht. Bei Gefahr ist unter Mitnahme der Telefonverzeichnisse und der Organisationsunterlagen schnellstmöglich an einem anderen, sicher gelegenen, amtsberechtigten Fernsprechanschluss eine behelfsmäßige Telefonvermittlung einzurichten und zu kennzeichnen.

Im Brandfall ist mit der Auslösung des Alarms bei Ertönen des akustischen Signals eine Betriebsunterbrechung anzuordnen, womit nur noch Arbeiten, die unmittelbar mit dem Einsatz und der Vorbereitung sowie der Durchführung der Gebäuderäumung zusammenhängen, durchgeführt werden dürfen. Jede andere Tätigkeit ist umgehend zu unterbrechen und die Räumung der Abteilung vorzubereiten.

Die MBA-Warte / der Wachdienst leitet durch die weitere Information der zuständigen Personen entsprechend dem betrieblichen Alarmplan die Koordinierung der Maßnahmen nach der Alarmierung ein und veranlasst damit die Einleitung der Selbsthilfemaßnahmen.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die ausgebildeten Brandschutzhelfer*innen nehmen nach ihrer Alarmierung bis zum Eintreffen der externen Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes alle Maßnahmen

- zur Menschenrettung,
- um Personen in Sicherheit zu bringen,
- zur geordneten Gebäuderäumung und
- zur Gefahrenbegrenzung (z. B. Energieabschaltung, Feuerlöschversuche, Entrauchung usw.)

wahr, sofern dabei eine Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann. Nach dem Eintreffen der externen Einsatzkräfte stehen die Brandschutzhelfer*innen zu deren Unterstützung zur Verfügung und beachten deren Hinweise und Anordnungen. Sie informieren die Einsatzkräfte über alle betrieblichen Besonderheiten im Bereich der Einsatzstelle und stehen zu Lotsendiensten bereit.

Sofern die Gefahr nicht sofort in der Entstehungsphase beseitigt werden konnte, sind gleichzeitig auch die gefährdeten darüber liegenden Geschosse und die unmittelbar benachbarten Betriebsbereiche zu evakuieren.

Je nach Gefährdungslage ist eine unverzügliche und vollständige Gebäuderäumung durchzuführen.

Über Treppenräume, Flure, und Lüftungstechnische Anlagen können sich bei Mangelfunktion von Schutzabschlüssen toxische Brandgase innerhalb weniger Minuten im gesamten Gebäude verteilen und insbesondere die Benutzbarkeit der Rettungswege gefährden.

Alle Mitarbeiter und sonstigen Personen werden aufgefordert, das Gebäude unverzüglich auf kürzestem Weg über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Fremden Personen, behinderten Menschen oder verletzten Personen ist bei der Rettung und Selbstrettung entsprechende Hilfestellung zu geben. Sie sind, wenn möglich, bis zur Sammelstelle zu begleiten. Bei der Gebäuderäumung ist auf Ruhe und Besonnenheit zu achten, unüberlegtes Handeln und Panikreaktion bringen zusätzliche Gefahr.

Personen sind zügig, aber nicht hektisch, in Sicherheit zu bringen.

Bei der Gebäuderäumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Brandraum, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Die rauchdichten Türen im Verlauf der Flure und zu den Treppenräumen müssen geschlossen sein, damit sich der Brandrauch in den Rettungswegen nicht ausbreiten kann.

Rauchabzüge in den Treppenträumen sind von der Instandhaltung auszulösen, damit eindringender Brandrauch abgeführt werden kann.

Die Brandschutzhelfer*innen leiten bei Bedarf andere Mitarbeiter bei Erste-Hilfe-, Rettungs-, Evakuierungs-, Sicherungs- oder Brandbekämpfungsmaßnahmen an und unterstützen diese bei der Durchführung. Alle Mitarbeiter des Betriebs sind grundsätzlich verpflichtet, sich an den Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, insbesondere wenn es darum geht, gefährdete Personen in Sicherheit zu bringen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachwertschutz

Am Sammelplatz wird von den hierfür eingeteilten Brandschutzhelfer*innenn die Vollzähligkeit der Mitarbeiter festgestellt, dokumentiert, und fehlende Personen werden der Einsatzleitung mitgeteilt. Am Sammelplatz werden Personen betreut und es wird Erste Hilfe geleistet. Vom Sammelplatz aus können geeignete Mitarbeiter für Lotsendienste, Absperr-, Sicherungs- und Bergemaßnahmen (Material) sowie sonstige Unterstützungstätigkeiten abgerufen werden.

Bei einem Großbrand stehen Brandschutzhelfer*innen als Lotsendienst in der Nähe der Haupteingänge zur Verfügung. Sie informieren die eintreffenden Einsatzkräfte und halten die Zufahrten und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst frei.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese als Einsatzleitung die Koordination der Brandbekämpfungs- und sonstigen Einsatzmaßnahmen. Die Evakuierung nicht unmittelbar gefährdeter Gebäude oder Gebäudeteile erfolgt nur auf Anweisung der Einsatzleitung. Allen Anweisungen und Aufträgen der Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zu informieren über:

- Anzahl und Aufenthaltsort gefährdeter Personen,
- Lage und Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle,
- Standorte explosiver, feuergefährlicher oder sonstiger Gefahrenquellen (z. B. Druckgasflaschen, Transformatoren),
- besonders zu schützende Räume und sonstige Besonderheiten (z. B. Rauchabzüge, Energieschalter, Gasversorgung, Notstromanlagen).

Nachdem die Feuerwehr eingetroffen ist, finden alle weiteren betrieblichen und sonstigen Einsatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsetzleitung statt.

Sofern genügend Brandschutzhelfer*innen verfügbar sind, kann die Sicherung benachbarter Anlagen, Produkte, wichtiger Daten und sonstiger Sachwerte durchgeführt werden, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist.

Die Brandschutzhelfer*innen der Haustechnik nehmen – sofern nicht schon automatisch oder durch andere Personen geschehen – die haustechnischen Brandschutz- und

Löschmittel

In der Regel stehen den Brandschutzhelfer*innen folgende Feuerlöschgeräte zur Verfügung:

- ABC-Pulverlöscher

In speziellen Einzelfällen sind folgende Löschgeräte zusätzlich vorhanden:

- Kohlendioxidfeuerlöscher (z. B. in Elektrischen/EDV-Bereichen)
- BC-Pulverlöscher oder Schaumlöscher

Bei der Bedienung von Handfeuerlöschern sind die aufgedruckten Bedienungsanweisungen zu befolgen!

Grundsätze des Löschens

- Brennende feste Stoffe (Klasse A) können mit ABC-Pulverlöschern, Wasser oder Schaum gelöscht werden.
- Brennende Flüssigkeiten (Klasse B) sind mit ABC- und BC-Pulverlöschern, Kohlendioxid oder Schaum zu löschen.
- Brennende Gase werden durch Schließen der Gaszufuhr unterbunden, mit Pulver abgelöscht und mit Wassersprühstrahl gekühlt.
- Mit Handfeuerlöschern ist möglichst nahe an den Brandherd heranzugehen und mit kurzen Löschmittelstößen in die Glut zu zielen. Es sind möglichst viele Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen. Von elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutzabstand (mindestens 1 m < 1.000 V bzw. 3 m > 1.000 V) ein-zuhalten.
- Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen!
- Brandrauch kann sehr schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.
- Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglaufen lassen, notfalls zu Boden bringen. Den Pulverstrahl nicht unmittelbar in Richtung Gesicht halten. Person vorsichtig mit sauberem Leitungswasser kühlen und Notarzt alarmieren.

**Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor anderen
Brandbekämpfungsmaßnahmen oder der Bergung von Sachgütern!**

Praktische Übungen zum wirksamen Einsatz von Feuerlöschgeräten sind im Rahmen der Brandschutzunterweisung des Personals und der Brandschutzhelfer*innen durch den Brandschutzbeauftragten alle 3-5 Jahre durchzuführen.

Absperrungen der Feuerwehr, z. B. bei Einsturz-, Explosions-, Stromschlag- und ABC-Gefahr, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesamteinsatzleitung sowie mit Kenntnis der Gefahren und entsprechender Schutzausrüstung betreten und A-oder B-Absperrbereiche (FwDV 500) nur nach Freigabe des Dekontaminationspersonals verlassen werden.

Beim Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

7. Nachsorge

Die Polizei sichert die Brandstelle nach dem Einsatz durch Absperrung der Zugänge gegen das Betreten unbefugter Personen.

Das Wiederbetreten der Brandstelle ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung bzw. die Kriminalpolizei zulässig.

Beim Betreten des Gefahrenbereichs ist die erforderliche Schutzausrüstung zu tragen (z. B. Schutzhelm, Schutzanzug, Schutzhandschuhe, eventuell Atemschutz).

Alle vom Brandrauch betroffenen Räume müssen gelüftet werden, und das Löschwasser ist möglichst frühzeitig aufzunehmen und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Personen- und Sachschäden sind festzustellen, zu protokollieren und der Betriebsleitung zu melden. Es ist eine möglichst genaue Aufstellung des beschädigten Inventars und der Gebäude- und Haustechnikschäden zu erstellen und von der Betriebsleitung an die Gebäude- und Schadenversicherer unverzüglich zu melden, um die Bearbeitung der Ersatzansprüche möglichst frühzeitig voranzutreiben.

Nach Freigabe der Brandstelle sollte nach Absprache mit den Gebäude- und Inventarversicherern, der zuständigen Abfallbehörde und den beauftragten Entsorgungs- und Brandschadensanierungsunternehmen der Brandschutt möglichst frühzeitig vorschriftsgemäß entsorgt werden, und die notwendigen Reinigungsarbeiten sollten durchgeführt werden, damit die vom Brand betroffenen und die benachbarten Bereiche schnellstmöglich instandgesetzt werden können.

Sofern die haustechnischen Anlagen funktionieren, die Gebäudestatik nicht beeinträchtigt ist und die Rettungswege sicher benutzbar sind, können nicht vom Brandrauch oder Löschwasser betroffene Gebäudeteile nach vorheriger Überprüfung und Freigabe ggf. wieder benutzt werden.

Die Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen ist wiederherzustellen. Benutzte Feuerlöscher sind durch einen Fachbetrieb wieder zu befüllen.

8. Freigabe

Diese Brandschutzordnung Teil C ist Grundlage für die Organisation der betrieblichen Selbsthilfemaßnahmen zur Brandverhütung und der betrieblichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Brandfall oder bei sonstigen Gefahrenereignissen.

Kenntnismachung der Brandschutzordnung

Sie ist jedem Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzhelfer*innen) bekannt zu machen.

Die Ausfertigung dieser Brandschutzordnung (Teil C) ist im Intranet hinterlegt, so dass die Brandschutzhelfer*innen jederzeit Einsicht nehmen können. Alle Brandschutzhelfer*innen sind verpflichtet, sich regelmäßig mit dem Inhalt der Brandschutzordnung und den zugehörigen Anlagen vertraut zu machen und die Anweisungen zu beachten.

Freigabe der Brandschutzordnung Teil C:

Die Brandschutzordnung wird alle zwei Jahre einer Wirkkontrolle unterzogen.



Betriebsleitung:

21.10.24

(Datum/Unterschrift)



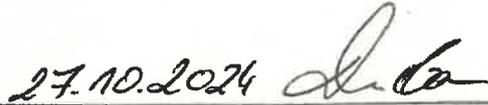
Betriebsrat:

(Datum/Unterschrift)



Brandschutzbeauftragter:

(Datum/Unterschrift)



Brandschutzdienststelle:

(Datum/Unterschrift)

